

**Aus der Arbeit des Gemeinderats**  
**Sitzung vom 29.05.2019**

Erster Beigeordneter Müller beglückwünschte vor Eintritt in die Tagesordnung alle Mitglieder des am 26.05.2019 neu gewählten Gemeinderats zu deren Wahl. Die Verwaltung freue sich auf eine Fortsetzung der guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat in der nun anstehenden neuen Amtsperiode.

Ferner bedankte sich Beigeordneter Müller auch nochmals bei allen rund 150 (vorwiegend ehrenamtlichen) Wahlhelfern, die durch ihren engagierten Einsatz am 26.05. und 27.05.2019 eine reibungslose und schnelle Ermittlung des Wahlergebnisses ermöglichten.

### **1. Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Renningen**

Die Verwaltung stellte dem Gemeinderat die derzeitige finanzielle Situation der Musikschule Renningen dar. Sie erinnerte daran, der Gemeinderat habe sich im Jahr 2013 zum Ziel gesetzt, einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 % anzustreben. Die Verwaltung wurde beauftragt, zukünftig in jedem Jahr die Notwendigkeit von Gebührenerhöhungen in kleineren Schritten zu prüfen, um zu starke Gebührenerhöhungen nach einigen Jahren zu vermeiden.

Die Verwaltung stellte dem Gremium die derzeitige finanzielle Situation der Musikschule Renningen dar. Zuletzt wurde zum 01.10.2018 eine moderate Anpassung der Musikschulgebühren im Gesamtvolumen von ca. 2,96 % vorgenommen. Trotz der Gebührenanpassung wurde die Zielmarke von 60 % nicht erreicht. Da die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 noch nicht fertig erstellt ist, konnte nur ein vorläufiges Ergebnis mit einem Kostendeckungsgrad von 58,62 % ermittelt werden. Ausschlaggebender Grund hierfür ist, dass im letzten Jahr vom Gemeinderat eine Arbeitsmarktzulage für langjährige Mitarbeiter eingeführt wurde. Im Bereich der Musikschule konnte über die letzten Jahrzehnte eine große Kontinuität beim Personal erreicht werden, das sich an der Arbeitgebereue widerspiegelt.

Ohne weitere Gebührenerhöhung wäre aus heutiger Sicht mit einer Erhöhung des Defizits der Musikschule im Jahr 2019 auf insgesamt ca. 559.000 € zu rechnen (Kostendeckungsgrad 55,06 %). Die Verwaltung schlug vor, zum 01.10.2019 eine moderate Anpassung der Musikschulgebühren im Gesamtvolumen von durchschnittlich 3,29 % (in den Hauptfächern von 1,74%) vorzunehmen. Die Gebühren bewegen sich dann weiterhin im regionalen Vergleich im oberen Drittel. Das zu erwartende Defizit im Jahr 2019 würde sich damit nach heutigem Stand bei einer Gebührenanpassung zum 01.10.2019 auf voraussichtlich ca. 530.000 € reduzieren (Kostendeckungsgrad ohne kalkulatorische Kosten dann 57,41 %).

Der Gemeinderat **beschloss** bei drei Stimmenthaltungen die Satzung über die Änderung der Gebührensatzung der Musikschule.

Die beschlossene Satzung ist mit ihrem vollen Wortlaut im Anschluss an diesen Gemeinderatsbericht veröffentlicht.

## **2. Gestaltung der Hauptstraße zwischen der Einmündung Magstadter Straße und dem Rathaus** **- 3 Gestaltungsvarianten**

Nach den ersten Beratungen in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2019 über die Gestaltungsvarianten mit Wasserlauf in der Hauptstraße im Zuge der Sanierungsmaßnahmen stellte die Verwaltung dem Gemeinderat 3 überarbeitete Varianten zum Thema Erstellung eines Brunnens und eines Wasserlaufs vor.

Die einzelnen vorgestellten Varianten sind auf der Homepage der Stadt Renningen ([www.renningen.de](http://www.renningen.de)) im Bürgerinformationsportal einsehbar.

Der Gemeinderat **beschloss** bei 7 Gegenstimmen:

Der Gemeinderat wählt die Variante 2 nur mit Brunnen und Sitzmöglichkeit im Einmündungsbereich der Hindenburgstraße, ohne Wasserlauf.

Der Gemeinderat fasste desweiteren bei 8 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden weiteren **Beschluss**:

Die beiden östlichen Parkplätze vor den Gebäuden Hauptstraße 3 und 5 sollen realisiert werden, der westliche Parkplatz soll nicht zur Ausführung kommen.

## **3. Personalentwicklung Kinderbetreuung**

- **Ausbildungsoffensive**

- **Vergütung Krippenleitungen**

- **Entwicklung Kindergartenverwaltung**

In den Einrichtungen Sport-Kita Rankbachstraße und der voraussichtlich im Schnallenäcker III neu entstehenden Kita entstehen zusammen bis zu 50 neue Arbeitsplätze für pädagogische Fachkräfte. Zusätzlich kann ausgehend von der Altersstruktur in den Kindertageseinrichtungen davon ausgegangen werden, dass in den nächsten drei Jahren 30-50 % des pädagogischen Personals Erziehungszeit beantragen wird. Auf der anderen Seite werden in diesem Zeitraum voraussichtlich zwischen fünf und sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ruhestand eintreten.

Dies stellt die Stadt Renningen vor große planerische Herausforderungen. Es gilt zum einen den Status-Quo zu sichern und Bestandseinrichtungen zu erhalten und gleichzeitig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für neue Einrichtungen zu gewinnen. Ein Spagat der sich bereits bei der Besetzung der zusätzlichen Gruppen in den Kindergärten Geranienweg, Schnallenäcker, Jahnstraße sowie in den Kinderkrippen Rankbachstraße und Schnallenäcker als schwierig erwiesen hat und die Stadt Renningen bei der aktuellen Arbeitsmarktlage vor erhebliche Herausforderungen stellen wird.

Die Stadtverwaltung schlug dem Gemeinderat verschiedene Maßnahmen zur Personalentwicklung vor, mit welchen diesen Herausforderungen begegnet werden soll (Stärkung der Ausbildung, Vergütung der Einrichtungsleitungen in Kinderkrippen, Umwandlung der Stelle der „Fachberatung“ zur „pädagogischen Leitung“ und damit die Übertragung der Fachaufsicht).

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Die Einrichtung weiterer Ausbildungsstellen für die praxisintegrierte Ausbildung zur

Erzieherin wird wie folgt beschlossen:

- Bei Bewilligung von 10 zusätzlichen PIA-Stellen über das Bundesprogramm Fachkräfteoffensive:  
Schaffung von 10 zusätzlichen PIA-Stellen zum 01.09.2019
  - Bei Bewilligung von fünf zusätzlichen PIA-Stellen über das Bundesprogramm Fachkräfteoffensive oder weniger:  
Schaffung von fünf zusätzlichen PIA-Stellen zum 01.09.2019 und drei zusätzlichen PIA-Stellen zum 01.09.2020
2. Die Einrichtung von FSJ-/Bufdi-Stellen in Einrichtungen ohne Anerkennungspraktikant/in wird beschlossen.
  3. Die übertarifliche Eingruppierung der Einrichtungsleitungen sowie der ständigen Vertretungen in Kinderkrippen wird entsprechend dieser Drucksache mit Wirkung zum 01.06.2019 beschlossen.
  4. Die Umwandlung der Stelle der „Fachberatung“ zur „pädagogischen Leitung“ und damit die Übertragung der Fachaufsicht wird zum nächstmöglich Zeitpunkt beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellenbeschreibung zu erarbeiten.

#### **4. Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie Radschnellverbindungen in den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg**

Die Landkreise Böblingen und Ludwigsburg haben im Jahr 2017 eine Machbarkeitsstudie zu möglichen Radschnellverbindungen auf ihrem Gebiet in Auftrag gegeben. Ziel war es, eine planerisch umsetzbare und durch das Land Baden-Württemberg förderungsfähige Trassenauswahl an möglichen Radschnellverbindungen vorzustellen.

Die Ergebnisse wurden Anfang 2019 präsentiert. Die Machbarkeitsstudie definiert drei Hauptfahrradverkehrsachsen, aus welchen eine Vorzugsroute mit Ergänzungsrouten und eine Variantenroute herausgearbeitet wurden. Die Stadt Renningen liegt dabei im Schnittpunkt der Achsen II (Weil der Stadt – Korntal-Münchingen) und III (Renningen – Weil im Schönbuch). Auf den jeweiligen Stufen des Planungsprozesses wurden die einzelnen Gemeinden angehört.

Im Gemeinderat wurde nun über die Stellungnahme der Stadt Renningen zu den Radschnellverbindungen beraten.

Gemeinderat und Stadtverwaltung brachten dabei einmütig zum Ausdruck, dass die Stadt Renningen der Einrichtung von Radschnellverbindungen in und um Renningen positiv gegenüber steht.

Obwohl die Änderung des Straßengesetzes BW zur Bestimmung einer verbindlichen Baulastträgerschaft für Radschnellverbindungen noch aussteht, fordert die Stadt, dass diese analog zur Straßenbaulastträgerschaft ausfallen muss. Das bedeutet, dass der Landkreis für die Finanzierung jener Radschnellverbindungsstrecken zuständig sein wird, die sich außerhalb der bebauten Ortslage befinden bzw. auf einer Kreisstraße verlaufen. Die Kosten, welche die Stadt selbst tragen muss, würden sich in Renningen dadurch erheblich reduzieren. An die Baulastträgerschaft ist auch die Unterhaltung (Markierung, Reinigung, Beschilderung, Winterdienst, etc.) gekoppelt.

Die konkreten Stellungnahmen zu den einzelnen Kartenausschnitten der Radschnellverbindung sind auf der Homepage der Stadt Renningen ([www.renningen.de](http://www.renningen.de)) im Bürgerinformationsportal einsehbar.

Der Gemeinderat fasste bei einer Stimmenthaltung folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt die Machbarkeitsstudie „Radschnellverbindungen in den Landkreisen Böblingen und Ludwigsburg“ zur Kenntnis.
2. Die in der Sachdarstellung aufgeführten Stellungnahmen der Stadt Renningen gegenüber dem Landkreis Böblingen werden beschlossen.

## **5. Stadtbau Renningen GmbH** **- Feststellung des Jahresabschlusses 2018**

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Weisungsbeschluss** an die Gesellschafterversammlung:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Stadtbau Renningen GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.341.051,46 € festgestellt.
2. Der im Jahr 2018 entstandene Jahresüberschuss in Höhe von 53.981,68 € wird nach Verrechnung mit dem Gewinnvortrag des Geschäftsjahres 2017 als Bilanzgewinn in Höhe von 1.481.748,36 € auf die neue Rechnung des Geschäftsjahres 2019 vorgetragen.
3. Dem Aufsichtsrat der Stadtbau Renningen GmbH wird Entlastung erteilt.

## **6. Beteiligungsbericht 2018**

Nach der Gemeindeordnung haben die Städte und Gemeinden jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem sie dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform ablegen. Die Stadt Renningen ist an den folgenden Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt:

1. Stadtbau Renningen GmbH (100 %)
2. Renninger Sonnendach GbR (5,88 %)

Die Verwaltung informierte den Gemeinderat über diese beiden Beteiligungen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Vom Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Renningen wird Kenntnis genommen.
2. Der Beteiligungsbericht ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Beteiligungsbericht liegt in der Zeit vom 7. bis 17. Juni 2019 im Rathaus Renningen, Zimmer 102, während der üblichen Dienstzeiten aus (siehe hierzu auch den Bericht „Beteiligungsbericht 2018“ in diesen Stadtnachrichten).

## **7. Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen** **- Festlegung der Teilhaushalte** **- Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen in der Eröffnungsbilanz**

Derzeit werden von der Verwaltung die Grundstrukturen des neuen Haushalts erarbeitet. Über den Stand des Projekts wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Vor Beginn der Haushaltsplanung 2020 ist der Aufbau der Teilhaushalte vom Gemeinderat

festzulegen; gleichzeitig kann auch bereits der Grundsatzbeschluss zum Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse gefasst werden.

Die Stadt Renningen sowie die Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden – wie vom Gemeinderat am 26.10.2018 beschlossen - zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umstellen.

Diese Umstellung bringt neben einem neuen Rechnungswesen auch eine neue Gliederung und Darstellung in den Haushaltsplänen mit sich.

Gem. § 1 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht der Haushaltsplan im NKHR aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Der Gesamthaushalt ist dabei gem. § 4 Abs. 1 GemHVO in Teilhaushalte zu gliedern, welche grundsätzlich produktorientiert zu bilden sind. Produktorientiert bedeutet, es hat eine Aufteilung in Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte zu erfolgen.

Bei der Zuordnung der Produkte zu den Teilhaushalten besteht ein Wahlrecht zwischen einer Zuordnung nach den im Produktplan für Baden-Württemberg vorgegebenen Produktbereichen und einer Zuordnung nach der örtlichen Organisation.

Im Gegensatz zur Kameralistik, bei welcher zehn Einzelpläne (0-9) zwingend abgebildet werden mussten, sind im NKHR mindestens zwei Teilhaushalte vorgeschrieben. In den Teilhaushalten sind mindestens die nach § 145 Satz 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung auf Landesebene verbindlich vorgegebenen Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte darzustellen (Produktrahmen). Dabei können mehrere Produktbereiche zu einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Der große Vorteil der Haushaltsgliederung nach Produktbereichen ist die Stetigkeit des Haushaltsplans, da sich eventuelle Änderungen in der Organisation nicht auf die Struktur des Haushaltsplans auswirken. Sie fördert außerdem eine bessere Orientierung und Transparenz.

Seitens der Verwaltung wurde eine Gliederung in insgesamt 6 Teilhaushalte (Innere Verwaltung, Sicherheit und Ordnung, Schulen und Kultur, Soziales und Gesundheit, Bauen, Umwelt und Wirtschaft, Allgemeine Finanzwirtschaft) nach Produktbereichen vorgeschlagen.

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) werden die von der Kommune geleisteten Investitionszuschüsse nicht als laufender Aufwand gebucht, sondern als aktive Abgrenzungsposten bilanziert und abgeschrieben.

Für den Ansatz von Investitionszuschüssen, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag von der Kommune an Dritte geleistet wurden, hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht eingeräumt. Über die Wahrnehmung dieses Wahlrechts entscheidet der Gemeinderat.

Gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Hierdurch können die gebotenen Vereinfachungsregelungen genutzt werden.

Die Verwaltung empfahl daher, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Gesamthaushalt der Stadt Renningen wird in 6 Teilhaushalte gegliedert. Die Teilhaushalte werden gem. § 4 Abs 1 GemHVO produktorientiert gebildet.
2. Der Gesamthaushalt des Eigenbetriebes Wasserversorgung wird in 2 Teilhaushalte

gegliedert. Die Teilhaushalte werden gem. § 4 Abs. 1 GemHVO produktorientiert gebildet.  
3. Der Gesamthaushalt des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird in 2 Teilhaushalte gegliedert. Die Teilhaushalte werden gem. § 4 Abs. 1 GemHVO produktorientiert gebildet.  
4. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird gemäß § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO verzichtet.

## **8. Verschiedenes/Bekanntgaben**

Dieser Tagesordnungspunkt entfiel mangels Beratungsgegenständen.

Erster Beigeordneter Müller bedankte sich bei den erschienenen Zuhörern und Pressevertretern für ihr Interesse und schloss den öffentlichen Teil der Sitzung.